

2. Dauer des Habilitationsverfahrens und Zwischenevaluierung

2 a) Dauer des Habilitationsverfahrens

Die **Frist** für das Verfassen der Habilitationsschrift beträgt **maximal vier Jahre**. Nach diesen vier Jahren muss das eigentliche Habilitationsverfahren eröffnet werden, eine Eröffnung vor Ablauf der Frist ist natürlich jederzeit möglich (zur Eröffnung s. unter 3.).

Die Frist kann bei Vorliegen besonderer Gründe verlängert werden. Eine **Verlängerung** ist bei der/dem Dekan*in formlos zu beantragen. Detailliert darzulegen sind die besonderen Gründe, die zum Überschreiten der Frist geführt haben, sowie ein neuer Zeitplan. Über den Verlängerungsantrag entscheidet die/der Dekan*in.

In jedem Fall aber findet zwei Jahre nach der Annahme als Habilitand*in eine **Zwischenevaluierung** statt. Der Zeitpunkt der Zwischenevaluierung ist der Habilitationsvereinbarung zu entnehmen und ändert sich auch dann nicht, wenn bereits eine Verlängerung der Frist beantragt und bewilligt wurde.

2 b) Zwischenevaluierung

Grundlage der Zwischenevaluierung bildet der **Zwischenbericht** der/des Habilitand*in/en. Der Zwischenbericht ist formlos, sollte aber folgende Punkte beinhalten:

- Arbeitstitel der Habilitationsschrift
- Kurze Skizze des Forschungsvorhabens
- Überblick über die bereits geleisteten Arbeiten, inkl. möglicher Publikationen, Lehrveranstaltungen etc.
- Zeitplan zur Fertigstellung der Habilitationsschrift

Der Zwischenbericht ist bei der/dem Dekan*in einzureichen. Diese/r hat zwei Monate Zeit, eine **Stellungnahme** zu verfassen. Auch das Professorium der Philosophischen Fakultät erhält den Zwischenbericht zur Prüfung und kann ein Votum abgeben. Die Entscheidung über die Fortführung des Habilitationsverfahrens fällt schließlich auf Grundlage des Zwischenberichts sowie der vorliegenden Stellungnahmen im Fakultätsrat.